

1. Zweck und Geltungsbereich

Vorliegendes Dokument regelt die Verpackung und **Transport** diagnostischer Proben und mikrobiologischer Kulturen **per Bote mittels Krafffahrzeugen oder Schienenfahrzeugen sowie per Post**, unter Zugrundelegung des ADR 2007. Die SOP gilt für die Standorte Schlüsselgasse, Floridsdorf und Hietzing, sowie zur Information für unsere Zuweiser.

2. Verpackungen

2.1. Verpackung von Proben die nicht den ADR Vorschriften unterliegen

Das sind:

- Haut und Nagelschuppen in Pilzbriefchen
- Beimpfte Chlamydien- Röhrchen
- Beimpfte HPV- Röhrchen
- Ausstriche auf Objektträgern

Haut und Nagelschuppen in Pilzbriefchen, beimpfte Chlamydien- und HPV- Röhrchen sowie Ausstriche auf Objektträgern unterliegen nicht den Vorschriften des Gefahrgutrechts und **können als normale Postsendungen verschickt werden.**

2.2. Allgemeine Anforderungen an die Verpackung von Proben Kategorie B

Die Verpackung muss von guter Beschaffenheit und ausreichend stark sein, um Belastungen der normalen Beförderung standzuhalten. Sie hat grundsätzlich aus 3 Schalen zu bestehen:

		flüssige Proben		feste Proben
3-schalige Verpackung	1. Gefäß als erste Verpackung	wasserdicht	Erste oder zweite Verpackung druckdicht	staubdicht
	2. zweite Verpackung	wasserdicht		staubdicht
	3. Außenverpackung	Kennzeichnung als Gefahrgut (siehe Seite3)		

2.3. Verpackung flüssiger Proben Kategorie B

- Erste **und** zweite Verpackung müssen wasserdicht sein
- Erste **oder** zweite Verpackung müssen druckdicht sein. Das Gefäß muss so beschaffen sein, dass es einem Druckunterschied von 95 kPa (0,95 bar) ohne Undichtheit standhält.
- Kommen mehrere zerbrechliche Einsendegefäße in eine zweite Verpackung, sind diese gegen Zusammenstoßen sicher zu verpacken (einwickeln, Einzelverpackung).
- Die zweite Verpackung muss mit geeignetem saugfähigem Material (z.B. Zellstoff) ausgefüllt sein. Bei etwaigem Bruch der ersten Verpackung muss das saugfähige Material die gesamte ausrinnende Menge aufsaugen, die Außenverpackung darf nicht kontaminiert werden.

2.4. Verpackung fester Proben Kategorie B

- Die erste **und** zweite Verpackung müssen staubdicht sein.
- Kommen mehrere zerbrechliche Einsendegefäße gemeinsam in eine zweite Verpackung, müssen diese einzeln eingewickelt und damit gegen Beschädigung geschützt werden.

2.5 Beispiele für Verpackungen von Proben Kategorie B

	Untersuchungsmaterial	1. Verpackung	2. Verpackung	Außenverpackung
feste Proben	Pilz- und Bakterienabstriche	a) Transwab-abstrichtupfer mit Tixoband verklebt b) PortACul-Röhrchen mit Zellstoff umwickelt	Plastiksackerl mit Grippverschluss	Polsterkuvert, reißfeste verschießbare Tragtasche
	Uricult	Uricultgefäß	Plastiksackerl mit Grippverschluss	Polsterkuvert, reißfeste verschießbare Tragtasche
	Kulturen auf Nährböden	Petrischale mit Tixoband zugeklebt	Plastiksackerl mit Grippverschluss	Polsterkuvert, reißfeste verschießbare Tragtasche
flüssige Proben	Blutröhrchen	Blutröhrchen	Verschraubbares Gefäß (Einzelverpackung oder für mehrere Röhrchen)	Polsterkuvert, reißfeste verschießbare Tragtasche
	Stuhl	Stuhlgefäß	Verschraubbares Gefäß mit saugfähigem Material	Polsterkuvert, reißfeste verschießbare Tragtasche

Anmerkung:

Nachstehend angeführte Röhrchen sind druckdicht (siehe auch Punkt 6):

- Blutröhrchen: VACUETTE® 9ml Fabrikat Greiner Bio One

3. Transport von Proben der Kategorie B

Solcher Art verpackte Proben können per Bote (zu Fuß, per Auto, Taxi oder öffentl. Verkehrsmittel) sowie per Post (EMS, UPS, DHL oder gleichwertige Botendienste) versendet werden.

4. Kennzeichnung

Jedes zu transportierende Probenmaterial im Sinne vorliegender Regelung ist auf der Außenverpackung gemäß der ADR Regelungen mit der Stoffnummer UN 3373 zu kennzeichnen (siehe unten stehendes Muster).



**BIOLOGISCHER
STOFF; KATEGORIE B**

Muster in Mindestgröße

Der Aufkleber muss eine kontrastierende Hintergrundfarbe aufweisen (z.B. weiß), die Seitenlänge des auf die Spitze gestellten Quadrates darf 50mm nicht unterschreiten. Die Kennzeichnung wird durch einen Rand mit einer Linienbreite von 2mm begrenzt.

Zentriert, in der Mitte der Fläche ist die Stoffnummer UN 3373 anzuführen, mit einer Schrifthöhe von mindestens 6mm.

Unterhalb des auf die Spitze gestellten Quadrates ist zweizeilig der Wortlaut „BIOLOGISCHER STOFF; KATEGORIE B“ mit einer Schriftgröße von mindestens 6mm anzuführen.

Mindestens eine Oberfläche der Außenverpackung muss eine Mindestabmessung von 10 x 10cm aufweisen.

5. Abkürzungen

ADR..... **A**ccord européen relatif au transport international des marchandises **D**angereuses par **R**oute
BGBI..... Bundesgesetzblatt
SOP..... Standard Operating Procedure
UN United Nations

6. Mitgeltende Dokumente

BGBI 145/1998 in d. F. 2005
ADR Vorschriften
Druckdichtheitszertifikat
Stellungnahme Fa. DIGENE